

RS Vwgh 1989/5/9 88/14/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §184 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Eine Aufteilung von Betriebsausgaben auf einzelne Einkunftsquellen obliegt in erster Linie dem Steuerpflichtigen. Die Folgen einer mangels Mitwirkung erfolgten Pauschale und damit auch groben Schätzung muß der Steuerpflichtige in Kauf nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140100.X02

Im RIS seit

09.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at